



Name

Straße

Hausnr.

PLZ

ORT

Tel-Nr.

E-Mail

An die

(Baubehörde erster Instanz)

Die Übermittlung der Unterlagen ist sowohl in analoger Form (Originale) und in digitaler Form an bauamt@paudorf.at erforderlich.

DATUM

Bauansuchen

(§ 14 NÖ BO bewilligungspflichtiges Bauvorhaben)

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Antragsbeilagen beantrage/n ich/wir die baubehördliche Bewilligung gemäß § 14 NÖ Bauordnung für folgende/s Bauvorhaben:

auf dem Grundstück:

Straße

Hausnr.

Parzellennr.

EZ

KG

Diese Eingabe ist gleichzeitig eine Veränderungsanzeige im Sinne des § 13 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 in der geltenden Fassung.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsbeilagen gemäß §§ 18 und 19 NÖ Bauordnung
- Darstellung der Ermittlung der Gebäudehöhe
- Sonstiges
- Vollständig ausgefülltes AGWR II-Datenblatt

Als Bauführer wird die Firma

vertreten durch Herrn, Frau

Tel.:

beauftragt.

Der Bauführer ist noch nicht bestellt und wird spätestens mit der Meldung des Baubeginns namhaft gemacht.

Die angeschlossenen Pläne und Baubeschreibungen/Berechnungen sind von mir/uns und vom Verfasser

derselben unterfertigt.

.....
Unterschrift/en Grundeigentümer

.....
Unterschrift/en Bauwerber

Datenschutzhinweis: Ihre o.a. personenbezogenen Daten werden von unserer Gemeinde zum Zwecke eines Bauansuchen verarbeitet. Die Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber unserer Gemeinde geltend zu machen: Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung, Widerspruch und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite.

Vorhaben nach §14:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die
3. Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von:
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 auf einem Grundstück im Bauland;
7. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
9. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.